



HVBG

HVBG-Info 08/1985 vom 11.04.1985, S. 0034 - 0038, DOK 312/017-BSG

Kein UV-Schutz bei Pannenhilfe (verwandtschaftliche Gefälligkeitsleistung) - BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 2 RU 69/83

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9a, 539 Abs. 2 RVO) bei Pannenhilfe für einen privaten Kfz-Halter (verwandtschaftliche Gefälligkeitsleistung); hier: BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 2 RU 69/83 - Das BSG hat mit Urteil vom 30.01.1985 - 2 RU 69/83 - die Hilfeleistung des Verunglückten für seinen Sohn als verwandtschaftliche Gefälligkeitsleistung angesehen und damit den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO für das Unternehmen einer privaten Kfz-Haltung verneint. Auch hat es den Tatbestand des § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO als nicht verwirklicht angesehen, weil die Tätigkeit nicht nur objektiv auf die Beseitigung eines Unglücksfalles oder einer gemeinen Gefahr oder Not gerichtet, sondern auch subjektiv wesentlich von der Vorstellung bestimmt gewesen sein muß, einen gefährlichen Zustand zu beseitigen.
Quelle:

Rundschreiben Nr. 35/85 vom 25.03.1985 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften